

# Budgetvereinbarung

## 1 Partner dieser Vereinbarung

sind

die Stadt Ulm und die Caritas Ulm-Alb-Donau  
vertreten durch den Fachbereich  
Bildung und Soziales

## 2 Gegenstand dieser Vereinbarung, gesetzliche Grundlage

Gegenstand dieser Vereinbarung und gesetzliche Grundlage ist die Förderung zur Gewährleistung psychosozialer Stabilisierung und Betreuung nach § 16a Nr. 3 SGB II zur Verwirklichung einer ganzheitlichen und umfassenden Betreuung und Unterstützung bei der Eingliederung in Arbeit i.V.m. dem Landesprogramm "Neue Chancen auf dem Arbeitsmarkt" bzw. einem entsprechenden Folgeprogramm - Baustein: Arbeitslosenberatungszentren (AloZ) - durch die Stadt Ulm.

Die Vereinbarung regelt Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung, die Vergütung sowie die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistung.

## 3 Inhalt dieser Vereinbarung

ist

### 3.1 Art und Umfang der Förderung

Die Stadt Ulm stellt – unter Vorbehalt der Finanzierbarkeit aller zu erfüllender städtischer Aufgaben und der Beschlussfassung des jeweiligen Haushaltsplanes durch den Gemeinderat – für die Jahre 2025 - 2027 einen Budgetansatz als Festbetrag von jährlich

**16.875 Euro**

**(in Worten: sechzehntausendachthundertfünfundsiebzig)**

zur Verfügung, sofern die Caritas Ulm-Alb-Donau nicht selbst einen niedrigeren Ansatz einreicht.

Die Förderung ist an die Bestandskraft eines entsprechenden Zuwendungsbescheides des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg zum Betrieb eines Arbeitslosenberatungszentrums gekoppelt (gem. dem Landesprogramm "Neue Chancen auf dem Arbeitsmarkt" bzw. einem entsprechenden Folgeprogramm).

Der Zuwendungsbetrag verringert sich, sofern der Träger zuschussrelevante Aufgabenbereiche einstellt oder den Personalstand der Fachkräfte (vergleiche Ziffer 3.4) nicht nur vorübergehend verringert. In diesen Fällen muss die Budgethöhe neu verhandelt werden.

Bei einer erheblichen Verschiebung oder Veränderung der Aufgaben aufgrund gesetzlicher, inhaltlicher oder gesellschaftlicher Entwicklungen müssen die Budgetregeln entsprechend der veränderten Situation neu verhandelt werden.

Bei einer negativen Entwicklung der finanziellen Gesamtsituation der Stadt Ulm behält sich diese eine Anpassung der Budgetvereinbarung für die Zukunft mit einer Ankündigungsfrist von 6 Monaten vor.

Es gilt die Richtlinie der Stadt Ulm für die Bewilligung von Zuwendungen in der jeweils gültigen Fassung.

### 3.2 Dienstleistungsbeschreibung und Qualitätssicherung

Zwischen der Stadt Ulm und der Caritas Ulm-Alb-Donau wurde eine Vereinbarung über das Profil der Dienstleistung sowie deren Qualitätsentwicklung und -sicherung getroffen (Dienstleistungsbeschreibung), die als Anlage Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

Der Leistungserbringer ist dafür verantwortlich, dass Maßnahmen zur internen Sicherung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität entsprechend der Dienstleistungsbeschreibung durchgeführt werden.

### 3.3 Haushaltsführung und Controlling

Die Caritas Ulm-Alb-Donau verpflichtet sich, die von der Stadt Ulm bereitgestellten öffentlichen Gelder zweckmäßig, wirtschaftlich und sparsam zu verwalten.

#### 3.3.1 Wirtschaftsplan

Die Caritas Ulm-Alb-Donau erstellt jährlich einen Wirtschaftsplan (Erfolgs- und Vermögensplan mit Stellenübersicht). Dieser wird der Stadtverwaltung fristgerecht für das Folgejahr vorgelegt. Die Frist ist der aktuellen Zuwendungsrichtlinie der Stadt Ulm zu entnehmen.

#### 3.3.2 Buchführung/Verwendungsnachweis

Ein Verwendungsnachweis nach Vorgabe der "Richtlinie der Stadt Ulm für die Bewilligung von Zuwendungen", eine Geldflussrechnung über die gesamten Einnahmen und Ausgaben mit Übersicht über die Rücklagen nach der geltenden Regelung im Fachbereich Bildung und Soziales, sowie der Stellenplan und ein Jahresbericht sind der Stadtverwaltung durch die Caritas Ulm-Alb-Donau ohne Aufforderung fristgerecht im Folgejahr vorzulegen. Die Frist ist der aktuellen Zuwendungsrichtlinie der Stadt Ulm zu entnehmen.

Die Rechtmäßigkeit des Jahresabschlusses ist durch das Prüfungstestament eines Steuerberaters oder der Kassenprüfer nachzuweisen. Der Bericht der Kassenprüfer bzw. die Prüfungstestamente sind dem Verwendungsnachweis beizufügen. Die Stadt Ulm als Zuschussgeberin behält sich die Möglichkeit einer eigenen Prüfung des Jahresabschlusses vor. Die Kassen- und Buchführung muss mindestens den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Einnahme- und Ausgabebuchhaltung im Sinne des § 146 Abgabenordnung entsprechen. Die Stadt Ulm ist berechtigt, die Bücher und Belege des

geförderten Bereichs einzusehen und zu prüfen. Es gelten die Aufbewahrungsfristen gemäß der aktuellen Zuwendungsrichtlinie der Stadt Ulm, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

#### 3.4 Personal

Die Finanzierung der vorhandenen Fachkräfte stellt eine Komplementärfinanzierung für das Arbeitslosenberatungszentrum der Caritas Ulm-Alb-Donau dar.

Der Träger beschäftigt seine Mitarbeitenden auf Grundlage / analog TVöD/AVR. Darüber hinaus sind Besserstellungen der Mitarbeiter\*innen des Trägers gegenüber städtischen Mitarbeitern\*innen in entsprechenden Einrichtungen und in gleichartiger Tätigkeit grundsätzlich unzulässig.

Im Rahmen dieser Budgetvereinbarung werden anteilige Fachkräfte mit einem Beschäftigungsumfang von mindestens 1,0 VZÄ für Klienten\*innen beschäftigt.

#### 3.5 Datenschutz

Der Träger verpflichtet sich zur Einhaltung der Regelungen des Sozialdatenschutzes und der DSGVO inklusive der Ausnahmetatbestände.

#### 3.6 Statistik

Der Träger verpflichtet sich zur Erhebung und Weitervermittlung statistischer Daten gemäß Dienstleistungsbeschreibung und Rahmenvereinbarung zwischen dem Jobcenter Ulm und der Stadt Ulm über die Erbringung von Leistungen im Rahmen der Aufgaben des kommunalen Trägers gemäß § 16a SGB II vom 01.01.2015.

Der Träger verpflichtet sich zur jährlichen Erhebung und Weitervermittlung statistischer Daten.

#### 3.7 Auszahlungsmodus

Der Zuschussbetrag wird in einer Zahlung zum 01.10. ausbezahlt.

Die Stadt ist berechtigt, die Zahlungen nach Satz 1 einzubehalten, wenn die Caritas Ulm-Alb-Donau mit ihren Pflichten aus diesem bzw. aus einem vorherigen Vertragsverhältnis, insbesondere aus Ziffer 3.3.2, länger als 6 Wochen in Verzug ist.

#### 3.8 Sonstiges

Die Caritas Ulm-Alb-Donau verpflichtet sich, bei der Beschäftigung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern den Erfordernissen des § 30 a Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) - „Erweitertes Führungszeugnis“ - Rechnung zu tragen.

Auf den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII) wird hiermit ausdrücklich hingewiesen. Die Caritas Ulm-Alb-Donau verpflichtet sich, bei den Personensorgeberechtigten darauf hinzuwirken, Hilfen in Anspruch zu nehmen, wenn sie dies für erforderlich hält. Sollten die angenommenen Hilfen nicht ausreichend

erscheinen, die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen abzuwenden, muss das Jugendamt informiert werden.

Die Caritas Ulm-Alb-Donau hat auf die persönliche Eignung der beschäftigten Mitarbeiter/-innen zu achten und soll sich die erforderlichen Unterlagen vorlegen lassen (§ 72a SGB VIII).

### 3.9 Dimension der Vielfalt

Die Caritas Ulm-Alb-Donau fördert die Vielfalt der Stadtgesellschaft und bezieht, soweit möglich, alle Menschen, unabhängig von Geschlecht, Alter, Behinderung, sexueller Orientierung, sozialer, kultureller und religiöser Herkunft mit in ihre Angebote und Leistungen ein.

## 4 **Kündigung**

Der Vertrag kann mit halbjähriger Kündigungsfrist zum Jahresende von jedem der Vertragspartner gekündigt werden. Das Recht der Vertragspartner zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

## 5 **Inkrafttreten/ Geltungsdauer**

Die Budgetregelung tritt zum 01.01.2025 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2027, unter Vorbehalt der Finanzierbarkeit und Beschlussfassung des jeweiligen Haushaltsplanes durch den Gemeinderat. Eine Verlängerung ist möglich und wird angestrebt.

## 6 **Schlussbestimmungen**

Die Anpassung der Budgetvereinbarung obliegt der Caritas Ulm-Alb-Donau und der Stadt Ulm gemeinsam. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Für diesen Fall ist die unwirksame Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem vertraglich vorgesehenen Zweck am nächsten kommt.

Es gelten die Regelungen der "Richtlinie der Stadt Ulm für die Bewilligung von Zuwendungen" in der jeweils gültigen Fassung.

Ulm, den

Margit Abele  
stellv. Abteilungsleiterin SO

Alexandra Stork  
Regionalleiterin Caritas Ulm